Der Ort einer strafbaren Handlung und seine Bedeutung für das internationale Strafrecht

---

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

vorgelegt von

Alfred Cornel Pop
aus Bukarest (Rumänien)

1921

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts-
und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Gretener.

IST auf ein Delikt, bei dem persönliche Tätigkeit und Erfolg räumlich auseinanderfallen, das am Orte der Tätigkeit oder das am Orte des Erfolges geltende Strafrecht anzuwenden?

Diese Frage, seit der Zeit der Glossatoren und der italienischen Statutarrechte in Theorie und Praxis oft behandelt, wird heute wie von jeher in der verschiedensten Weise beantwortet. Viele Autoren lassen es allein auf den Ort der persönlichen Tätigkeit ankommen. Andere wollen den Ort des Erfolges wie den Ort der persönlichen Tätigkeit wahlweise gelten lassen. Auch eine dritte Ansicht, die jetzt wohl in Deutschland keine Anhänger hat, nämlich, daß lediglich der Ort des Erfolges maßgebend sei, wurde früher von einer Anzahl Autoren vertreten.

Was die Bestimmungen der moderneren Gesetzgebungsarbeiten anbetrifft, so gehen alle Vorschläge dahin, die Wahl zwischen dem Erfolgsorte und dem Aufenthaltsorte in jedem Falle maßgebend sein zu lassen.

Sowohl die persönliche Tätigkeit wie auch der Erfolg sind ohne Zweifel für die Beurteilung eines Delikts von großer Bedeutung. Bedeutung muß ferner dem Kulturkreis des Verletzten, also seiner Staatsangehörigkeit und seinem Aufenthalte beigemessen werden, und da der Ausdruck einer gewissen Kultur die Rechtsordnung dieses gewissen Staates bildet, so wird diese zum Maßstab der objektiven Rechtswidrigkeit werden müssen.

Selbstverständlich wird der subjektive Tatbestand auf die objektive Rechtswidrigkeit von großem Einfluß sein.

Was vom Kulturkreis des Verletzten gesagt worden ist, trifft in noch höherem Maße bei dem Täter zu. Es kann nicht bestritten werden, daß das Milieu, aus welchem heraus jemand handelt, einen Einfluß auf den Handelnden ausübt. Die Kulturangehörigkeit des Täters zu prüfen wird also unerläßlich sein, wenn man seine Tat richtig beurteilen will. Diese Kulturzugehörigkeit wird aber ihren Ausdruck finden in der Rechtsordnung des Staates, dem diese Kultur eigen ist.

Wir sagten weiter oben, daß dem Kulturkreis des Verletzten eine große Bedeutung beigemessen werden muß und dies aus folgenden Gründen:

Den richtigen Maßstab für die Bewertung des Erfolges können wir grundsätzlich nur in derjenigen Kultur finden, aus der sich die wertvollen Lebensinhalte ergeben, von deren Störung die Schädlichkeit des Erfolges abgeleitet ist.

In dem einen Kulturkreis wird ein gewisses Gut für weniger schutzbedürftig gehalten werden als in dem andern und wieder für gar nicht schutzbedürftig in einem dritten. Dies ist von größter Bedeutung, denn anders muß die Tat beurteilt werden, wenn sie sich gegen ein in dem ersten Kulturkreis befindliches Gut richtet und anders, wenn sich die Tat gegen dasselbe Gut richtet, welches aber in einer andern Kultur für nicht schutzbedürftig gehalten wird.

Man muß von hier aus zu dem Satz gelangen: eine Handlung ist dann rechtswidrig (objektiv), wenn sie nach dem Rechte des Staates, dem der in letzter Linie Betroffene angehört, objektiv rechtswidrig ist. Gleiches muß für das Maß der Rechtswidrigkeit gelten und zwar muß der obige Satz durch die Erwägung eingeschränkt werden, daß die Gerichte eines Staates nie eine höhere Strafe aussprechen dürfen, als nach ihrem Rechte begründet ist. Dies ist im Wesen des Strafrechts begründet, in dem Gedanken, daß das Strafurteil die autoritative Betonung einer Mißbilligung ist. Nun hat aber der subjektive Tatbestand einen großen Einfluß

auf die objektive Rechtswidrigkeit der Tat. Die Gemeinschädlichkeit verschiedener Taten kann trotz des gleichen Erfolges verschieden sein gerade wegen des subjektiven Tatbestandes. Es handelt sich hier nicht bereits um die Schuld als notwendiges, selbstverständliches Deliktelement, sondern darum, daß die Verschuldung ein Grund für ein höheres Maß der objektiven Schädlichkeit der ganzen Tat sein kann.

Am besten wird das verständlich in dem Satz eines französischen Kriminalisten*), der über die Wirkungen des Delikts sprechend (le mal résultant du délit) sagt:

„ce mal . . . est de deux sortes. — En premier lieu, un mal direct: la lésion du droit et des intérêts que souffre la personne directement atteinte par le délit . . . et, en second lieu un mal indirect, mal social et général . . . l'arme de la population, le défaut de confiance dans la loi, et dans l'autorité . . ., le danger des récidives et celui du mal exemple . . . ce mal indirect . . . est une des causes fondamentales de la pénalité publique . . .; mais lui même n'existe qu'à cause du mal direct contenu dans le délit.“

Wir haben gezeigt, daß die Kulturzugehörigkeit des Verletzten einen Einfluß auf die Beurteilung der objektiven Rechtswidrigkeit ausübt und ist das Ergebnis, daß eine Handlung nur strafbar sein kann, wenn sie am Orte ihres Erfolges mit Strafe bedroht ist.

Es fragt sich aber: genügt die Strafbarkeit im Lande des Erfolges oder ist außerdem noch Strafbarkeit am Orte der persönlichen Tätigkeit erforderlich?

Man wird zu dem Ergebnis kommen müssen, daß ein Täter mit Recht nur bestraft werden kann, wenn im Lande, dem er angehört, ein Verbot existiert, welches sich auf die Verletzung eines Gutes, gerade des Gutes bezieht, welches der Täter verletzt hat. Selbstverständlich wird er mit Recht auch bestraft werden können, wenn er das Verbot des Staates kennt, in welchem der Erfolg seiner Handlung ein-

---

*) Ortolan-Desjardins, éléments de droit pénal. Bd. I, S. 434.

getreten ist. Denn in diesem Falle hat er sich bewußt gegen die Gesetze dieses Staates aufgelehnt. Schuld kann aber nicht gefunden werden in einer Handlung, die jemand vornimmt, wenn ihm nicht zugemutet werden kann, Rechtssätze von Staaten zu kennen, deren Verbote sich auf Rechtsgüter beziehen, die er nie und nimmer für wertvoll gehalten hat.

Ist an dem Orte der persönlichen Tätigkeit eine mildere Strafe für ein gewisses Delikt festgesetzt, so kann die Schuld des Täters nicht über dieses Maß hinausgehen.

Es kann also für eine Handlung keine höhere Strafe verhängt werden, als sie am Orte des Erfolges angedroht ist, andrerseits ist die Handlung auch nicht strafwürdiger, als sie am Aufenthaltsorte des Täters ist, weil in dem einen Fall die Rechtswidrigkeit, in dem andern die Schuld überschätzt würde.

Die Rechtssätze beider Staaten müssen also berücksichtigt werden.

Da das Strafrecht nur die Anwendung eines Strafgesetzes auf einen gesamten Tatbestand zuläßt, so gibt es nur eine Möglichkeit, und zwar nur eine Strafe zu verhängen, die nach beiden Strafgesetzen zulässig ist. Es muß das mildere Strafgesetz angewandt werden.

Aus den früheren Ausführungen ergibt sich folgendes:

Für die materielle Wertung des Delikts kommt es grundsätzlich darauf an, welcher Kultur die Tat durch ihre subjektiven und objektiven Beziehungen angehört.

Die Rechtswidrigkeit richtet sich nach der Gemeinschädlichkeit, die der Tat in dem Staate, wo sie sich abspielt, beim Auseinanderfallen von Tätigkeit und Erfolg in dem Staate des Erfolges beigelegt wird.

Die Schuld des Täters bemißt sich nach dem Staate oder dem Aufenthalte des Täters.

Die Anwendung ausländischen Strafrechts ist ausgeschlossen, soweit sie zu einer höheren Strafe führen würde als das deutsche Strafrecht.

Es würde sich also nach den bis jetzt festgestellten Grundsätzen etwa folgende Regelung ergeben:

Eine Handlung ist nicht rechtswidrig, wenn sie weder im Staate, in dem der Erfolg eingetreten ist, noch in dem, welchem der Verletzte angehört, strafbar ist. Ist der Staat selbst oder eine sonst darin bestehende Gemeinschaft verletzt, so steht dies der Staatsangehörigkeit des Verletzten gleich.

Eine Handlung ist nicht schuldhaft, wenn sie weder in dem Staate, in welchem der Täter gehandelt hat, noch in dem Staate, dem er angehört, strafbar ist.

Durch diese Regelung, die überall zwischen Tätigkeit und Erfolg unterscheidet, würde jede strafbare Handlung betroffen sein, die überhaupt Auslandsbeziehungen hat, hauptsächlich aber die Handlung, die sich im ganzen im Auslande abspielt. Abgesehen davon ist durch diesen Vorschlag auch jede Regelung der Gerichtsgewalt ermöglicht. Der Gesetzgeber kann nun bei der Regelung der Gerichtsgewalt alle materiell rechtlichen Erwägungen ausschalten und hat sich nur noch mit der Frage zu befassen, wann das Inland ein Interesse daran hat, die verdiente Strafe zu verhängen.

Was zu allererst nottut, ist die Abgrenzung der Gerichtsgewalt, die überhaupt nicht in das Strafgesetz, sondern in die Prozeßordnung hineingehört. Ueberall da, wo von der Entscheidung, ob die Strafbarkeit mangels Rechtswidrigkeit oder Schuld entfällt, die Beantwortung einer materiellen Rechtsfrage abhängt, wird sich die Wichtigkeit der in der vorgeschlagenen Regelung angeführten Unterscheidungen zeigen.

Bei Bartolus an der Schwelle des moderneren internationalen Strafrechts steht bereits die scharfe Scheidung zwischen forum und jus. Sie darf nicht verloren werden, wenn eine fruchtbare Entwickelung dieses Rechtsgebietes gesichert sein soll.

Lebenslauf!

ICH, Alfred Cornel Pop, bin am 28. April 1899 zu Bukarest in Rumänien als Sohn des Zeitungsherausgebers Julius Pop und seiner Ehefrau Dora, geborene Collberg, geboren.

Ich besuchte zuerst in Bukarest die deutsche evangelische Schule, später das rumänische Lyzeum Lazar, welches ich im Juni 1918 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Als im Herbst 1918 die deutschen Truppen das besetzte Rumänien verlassen mußten, veranlaßte uns die deutsche, politische Abteilung nach Deutschland zu kommen, um Racheakten von seiten der rumänischen Behörden, welche in Anbetracht der anerkannten Deutschfreundlichkeit meiner Familie zu erwarten waren, zu entgehen.

Ich kam daraufhin nach Berlin, wo ich mich vier Semester (vom Herbst 1918 bis September 1920) dem Studium der Rechts- und Staatswissenschaft widmete. Im Wintersemester 1920/21 hörte ich an der Universität zu Greifswald und bin seit April 1921 an der Breslauer Universität immatrikuliert. Am 15. Juli 1921 habe ich daselbst die mündliche Doktorprüfung bestanden.

Druck: Photogravur G. m. b. H., Berlin NO 18.